

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler
Bundesminister für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.857.744

Wien, am 19. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Maria Holzleitner, BSc, Genossinnen und Genossen, haben am 21. Dezember 2020 unter der Nr. **4703/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umsetzung BVG Kinderrechte gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 5, 6 und 8:

- *Inwieweit setzt Ihr Ressort das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder konkret um?*
- *Welche finanziellen Mittel und in welcher Höhe sind für die Umsetzung der Kinderrechte in Ihrem Ressort vorgesehen? Welche werden zusätzlich in den kommenden Jahren 2021-2024 budgetiert?*
- *Welche konkreten Maßnahmen unternimmt Ihr Ministerium, um die Kinderrechte im Bewusstsein der Erwachsenen stärker zu verankern?*
 - 5.1. *Welche finanzielle Mittel werden für diese Maßnahmen zur Verfügung stehen?*
- *Welche konkreten Maßnahmen unternimmt Ihr Ministerium, um die Kinderrechte in Ihrem Ressort zu stärken?*
- *Welche Maßnahmen aus den Handlungsempfehlungen des UN-Kinderrechteausschusses fallen in den Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts?*

8.1. Welche dieser Maßnahmen werden Sie in der aktuellen Legislaturperiode umzusetzen?

8.2. Welche budgetären Mittel sind dafür vorgesehen?

8.3. Wenn Sie empfohlene Maßnahmen nicht umsetzen, welcher Grundlage liegt diese Entscheidung zu Grunde?

Um dem Anspruch von Kindern auf besonderen Schutz und Förderung ihrer Entwicklung gerecht zu werden, orientiert sich das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport an den Vorgaben der Kinderrechtskonvention, die als verbindliches Leitbild, Orientierungs- und Referenzpunkt dient und deren zentrale Grundprinzipien im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verankert wurden.

Die nachstehend angeführten Maßnahmen aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) haben im Besonderen das Wohlergehen und den Schutz von Kindern als Zielsetzung. Da es sich um eine Querschnittsmaterie handelt, die innerhalb meines Ressorts unterschiedliche Zuständigkeiten und Kompetenzen betrifft, ist bei der Mehrzahl der angeführten Maßnahmen eine Angabe konkreter Budgetmittel nicht möglich.

Bereich Sport:

Um die Kinderrechte im Sport bestmöglich zu gewährleisten und zu stärken, wurden sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene zahlreiche Maßnahmen und Projekte initiiert und unterstützt.

Am 22. November 2019 wurden im Rat Bildung, Jugend, Kultur und Sport (BJKS) der Europäischen Union Schlussfolgerungen zum Schutz des Kindeswohls im Sport angenommen. Diese behandeln sowohl den Schutz von Kindern als auch die Förderung des Kindeswohls. Österreich war im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe Sport aktiv an der Ausarbeitung der Schlussfolgerungen beteiligt. „Schutz des Kindeswohls im Sport“ bedeutet im Kontext der Schlussfolgerungen, alle Kinder vor körperlichem und emotionalem Schaden, Misshandlung, Gewaltanwendung, Ausbeutung und Vernachlässigung zu schützen. Am 24. September 2019 fand in Helsinki unter finnischem Vorsitz die Konferenz „Safeguarding children in sport“ statt, an welcher das BMKÖS durch die Sektion Sport vertreten war.

Auf internationaler Ebene ist zudem der Verein „100% Sport“ zusammen mit einigen anderen europäischen Partnerländern am Projekt „Child Safeguarding in Sport“ (CSIS) beteiligt. „100% Sport“ ist ein autonomer Verein, der vom Sportministerium eingerichtet

wurde und von diesem gefördert wird. Zudem bringt sich das BMKÖS aktiv in die Arbeitsgruppen des Vereins ein. Beim Projekt CSIS handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt der Europäischen Union und des Europarates, welches noch bis September 2021 läuft. Hauptziele des Projekts sind u.a. die Entwicklung und Implementierung eines nationalen Fahrplans für den Schutz von Kindern im Sport sowie die Ausbildung und der Einsatz von Kinderschutzbeauftragten (Safeguarding Officers). Im Zuge dieses CSIS Programms wurde auch bereits eine Webinar Serie (Jänner 2021 bis Februar 2021) erarbeitet, die unter anderem ein Stufenmodell zur Prävention von sexueller Gewalt im Sport vorstellt (Für registrierte Benutzer_innen abrufbar unter <https://pjp-eu.coe.int/en/web/pss/webinars>). Am 25. September 2020 fand darüber hinaus im Rahmen des EU-Projektes „Safe Places“ die Veranstaltung zur Gründung der Initiative „Allianz für Kinderschutz“ statt. Diese strebt eine Verbesserung der Vernetzung und Kooperation und die Entwicklung gemeinsamer Standards im Kinderschutz an.

Auf nationaler Ebene wurde über Anregung der Sektion Sport die Förderung des Kindeswohls im Sport als inhaltlicher Schwerpunkt in die Arbeit des Vereins „100% Sport“ für das Jahr 2020 aufgenommen. Bei der Prävention sexualisierter Gewalt im Sport als einem der Aufgabengebiete des Vereins „100% Sport“ spielt der Schutz von Kindern eine wesentliche Rolle.

Eine verbandsübergreifende nationale Initiative von „100% Sport“ ist „Für Respekt und Sicherheit“, die aus Mitteln der Bundessportförderung finanziert wird und sich gegen sexualisierte Übergriffe im Sport einsetzt. Die Präventionsarbeit stellt dabei einen wichtigen Bestandteil zum Schutz der Kinder dar. Mittels Vorträgen und Workshops werden die Sensibilität gestärkt und über Präventionsmaßnahmen informiert. Zudem wurde das Angebot erarbeitet, sich als Referent_in als Teil der Präventionsarbeit ausbilden zu lassen. Die Kampagne sowie die entsprechenden Hilfs- und Unterstützungsangebote sind unter <https://safesport.at/> abrufbar.

Die zweite wichtige Kampagne „Schweigen schützt die Falschen“ versucht, gezielt auf Übergriffe aufmerksam zu machen und den Betroffenen zu vermitteln, dass diese nicht alleine gelassen werden. Im Falle von Übergriffen können sich Betroffene in allen Bundesländern an die lokalen Gewaltschutzzentren wenden. Darüber hinaus bieten die auf Kinder und Jugendliche spezialisierten Österreichischen Kinderschutzzentren professionelle Unterstützung bei physischen und psychischen Gewalterfahrungen. Zur Sensibilisierung und Sichtbarkeit wurde zunächst eine Reihe von Unterlagen, Plakaten, Foldern, ein all-in toolkit sowie ein ‚Ehrenkodex 2020‘ für im Sport tätige Personen als Hilfestellungen ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt.

Auf nationaler Ebene besteht weiterhin das bundesweite Programm „Kinder gesund bewegen 2.0“. Entsprechend dem sportpolitischen Auftrag soll mehr Bewegung und Sport in den Alltag von Kindergarten- und Volksschulkindern gebracht werden und damit maßgeblich zur Förderung des allgemeinen Kindeswohls beitragen. Die Umsetzung des ressortübergreifenden Programms (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport) wird durch die Sport-Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und SPORTUNION sichergestellt.

Für das Schuljahr 2020/21 sind vom BMKÖS Fördermittel in der Höhe von € 7,400.000,00 für das Programm „Kinder gesund bewegen 2.0“ vorgesehen.

Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation:

Im Bereich der Zuständigkeit für den öffentlichen Dienst und Verwaltungsinnovation unterstützt der Bund als Arbeitgeber mit dienstrechtlichen Regelungen die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen.

Der Dienstgeber Bund ist zudem stets bestrebt, in jenen Bereichen, in denen dies möglich und sachgerecht erscheint, entsprechende Regelungen parallel zu den Bestimmungen der Privatwirtschaft vorzusehen, um dadurch das Dienst- und Besoldungsrechts des Bundes fortlaufend weiterzuentwickeln. Mit der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 153/2020, erfolgten auch Anpassungen und Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere im Bereich des Frühkarenzurlaubs („Babyonat“) und hinsichtlich der Pflegefreistellung (s. dazu die nachstehenden Ausführungen). Die Dienstrechts-Novelle 2020 wurde zudem einem breiten und öffentlichen Begutachtungsverfahren unterzogen, wodurch alle Interessent_innen zu den gesetzlichen Änderungsvorschlägen Stellung nehmen konnten.

Folgende Maßnahmen im Dienstrecht des Bundes können hier angeführt werden:

- **Frühkarenzurlaub („Babyonat“):** Väter sowie Frauen und Männer in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft können ab der Geburt des Kindes bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter bzw. bis zum Ablauf des dritten Lebensmonats des Kindes (bei eingetragenen Partnerschaften und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zweier Männer) einen Frühkarenzurlaub in Anspruch nehmen. Bedienstete, die ein Kind adoptieren, das noch nicht zwei Jahre alt ist, haben ebenfalls einen Anspruch auf einen

Frühkarenzurlaub. Der Beginn und die genaue Dauer – bis zu maximal 31 Tagen – können frei gewählt werden.

- **Karenz nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Väter-Karenzgesetz:** Beide Elternteile haben unter den gleichen Voraussetzungen einen individuellen Anspruch auf Karenz. Es bleibt ihnen selbst überlassen zu entscheiden, wie die Karenzzeiten aufgeteilt werden. Die Karenz kann längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen und zweimal zwischen den Eltern geteilt werden. Die Karenzteile müssen unmittelbar aneinander anschließen. Die gleichzeitige Karenzierung von beiden Elternteilen ist prinzipiell nicht möglich (außer beim erstmaligen Wechsel für einen Monat).
- **Pflegefreistellung:** Ein Anspruch auf Pflegefreistellung besteht wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen, darunter fallen natürlich auch Kinder („Krankenpflegefreistellung“). Eine Pflegefreistellung in Form der sogenannten „Betreuungsfreistellung“ steht für Kinder zu, wenn die ständige Betreuungsperson aus bestimmten Gründen ausfällt. Muss das Kind bei einem stationären Spitalsaufenthalt begleitet werden, besteht ebenfalls ein Anspruch auf Pflegefreistellung („Begleitungsfreistellung“), sofern das Kind noch nicht 10 Jahre alt ist. Die Pflegefreistellung steht pro Kalenderjahr höchstens im Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit zu. Unter bestimmten Voraussetzungen steht eine weitere Woche Pflegefreistellung zu.
- **Familienhospizfreistellung:** Diese kann für die Sterbebegleitung eines (nahen) Angehörigen oder für die Betreuung schwersterkrankter Kinder in Anspruch genommen werden. Es gibt die Möglichkeit einer Dienstplanerleichterung, einer Herabsetzung der Wochendienstzeit unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder einer gänzlichen Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge. Die Sterbebegleitung ist für die Dauer von drei Monaten mit Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt sechs Monate möglich. Die Betreuung schwersterkrankter Kinder kann für fünf Monate beansprucht werden und auf insgesamt neun Monate verlängert werden. Bei einer weiteren notwendigen Therapie kann die Familienhospizfreistellung höchstens zweimal in der Dauer von höchstens neun Monaten beansprucht werden.

- **Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen:** Dieser steht für die Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, oder eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 zu, wenn die Pflege die Arbeitskraft gänzlich beansprucht. Die Dauer ist an sich unbefristet; bei einem behinderten Kind steht der Pflegekarenzurlaub bis längstens zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes zu. Weiters steht ein Pflegekarenzurlaub für die Pflege eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 zu. Die Dauer beträgt mindestens einen Monat und höchstens drei Monate.
- **Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Väter-Karenzgesetz:** Nach diesen beiden Gesetzen steht den Eltern grundsätzlich ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres oder einen späteren Schuleintritt des Kindes zu. Beide Elternteile können Teilzeit in Anspruch nehmen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme einer Karenz und einer Teilzeitbeschäftigung der Eltern ist nicht möglich.
- **Gleitende Dienstzeit („Gleitzeit“):** Bei der gleitenden Dienstzeit können die Bundesbediensteten den Beginn und das Ende der täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeitrahmen) selbst bestimmen. Dabei ist während der innerhalb des Gleitzeitrahmens festgelegten Blockzeit jedenfalls Dienst zu versehen. Die restlichen Arbeitsstunden sind flexibel innerhalb des zur Verfügung stehenden Gleitzeitrahmens zu leisten.
- **Pflegeteilzeit:** Zur Pflege u.a. eines pflegebedürftigen behinderten Kindes kann bei Vorliegen gewisser Pflegegeldstufen die regelmäßige Wochendienstzeit eines Elternteils auf Antrag für mindestens einen Monat und höchstens drei Monate bis auf ein Viertel des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden. Eine Pflegeteilzeit ist für Bundesbedienstete pro Kind nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe ist einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegeteilzeit auf Antrag zulässig.

Des Weiteren gibt es eine öffentlich abrufbare Elternbroschüre mit Antworten zu allen wichtigen dienstrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf:

https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/elternkarenz_wiedereinstieg/Elt_ernbroschuere.pdf?6wd89s

Durch die Zurverfügungstellung und laufende Aktualisierungen der Informationen auf der Website www.oeffentlicherdienst.gv.at soll ebenfalls ein Beitrag zur Stärkung des Bewusstseins der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für deren Rechte und Pflichten geleistet werden.

Bereich Kunst und Kultur:

Gemäß Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern hat jedes Kind Anspruch auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Dazu zählt u.a. auch das Recht auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben.

(Vermittlungs-)Angebote für Kinder und Jugendliche haben in der Kunst- und Kulturförderung des Bundes einen hohen Stellenwert. Beispielsweise können folgende Maßnahmen zur kulturellen Bildung genannt werden:

Gratiseintritt für Bundesmuseen bis 19 Jahre, ermäßigte Eintritte bei den Bundestheatern, Vermittlungsprogramme der Museen und Bundestheater, Öffentlichkeitsmaßnahmen wie der Österreichische Kinder- und Jugendbuchpreis, spezielle Kulturangebote wie das Kinderfilmfestival, der Young Audience Award der Österreichischen Filmakademie, eine eigene Jugendprogrammsschiene beim Filmfestival Crossing Europe, das Theater der Jugend oder die Programme der Jeunesse – Musikalische Jugend Österreich.

Speziell auch an benachteiligte Kinder richten sich Angebote wie beispielsweise Superar. Superar bietet Kindern und Jugendlichen kostenlosen Zugang zu kultureller Förderung unabhängig von ihrem kulturellen, religiösen, sprachlichen und ökonomischen Hintergrund. Eine weitere Initiative ist der Kulturpass der Aktion Hunger auf Kunst und Kultur, der armutsgefährdeten Erwachsenen mit Kind den kostenlosen Eintritt zu Kulturveranstaltungen ermöglicht.

Zu den Fragen 3, 4 und 7:

- *Was hat sich in Ihrem Ministerium seit dem Inkrafttreten des BVG Kinderrechte geändert - wurde eine Art "Kinderverträglichkeitsprüfung" für bestehende Gesetze oder Erlässe vollzogen, damit Ihr Ministerium kinderrechtskonform nach der Verfassung agiert?*
- *Wie wird bei der Begutachtung von Regierungsvorlagen in Ihrem Ressort Kinderrechtskonformität sichergestellt?*
 - 4.1. *Ist eine altersentsprechende Partizipation von Kindern und Jugendlichen implementiert worden?*
- *Welches Monitoring-Konzept zur Umsetzung der Kinderrechte in der Verfassung verfolgt Ihr Ressort?*

Grundsätzlich wird jeder Gesetzesentwurf auf Verfassungskonformität geprüft.

Seit Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist diese für jedes Regelungsvorhaben oder sonstige in Frage kommende Vorhaben gemäß § 5 Abs. 2 WFA-Grundsatz-Verordnung durchzuführen und dem jeweiligen Entwurf anzuschließen. Weiters sind Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben nach längstens fünf Jahren ab dem Inkrafttreten oder Wirksamwerden intern zu evaluieren. Im Instrument der WFA wird auch die Dimension „Kinder und Jugend“ zur Abschätzung der Regelungsauswirkungen auf die Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mitberücksichtigt.

Dadurch sollen unter anderem den durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten von Kindern Rechnung getragen, dem Ziel und Zweck des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 359/1994, entsprochen sowie allgemein die Bedürfnisse und Sichtweisen von Kindern und jungen Erwachsenen in den betroffenen Politikbereichen berücksichtigt werden.

Mag. Werner Kogler

